

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 393/2020 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Frau Crampen		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften				09.12.2020	
Rat				14.12.2020	

TOP	Satzung zur 28. Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim I) Winterdienst II) Straßenreinigung
------------	---

Beschlussvorschlag

Die Gebührenbedarfsberechnungen 2021 für den Winterdienst und die Straßenreinigung und die Satzung zur 28. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung der Kreisstadt Bergheim werden beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnungen mit den Ansätzen für das Jahr 2021 sowie die Änderungssatzung sind Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Festsetzung von Winterdienst- und Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2021 gemäß § 6 KAG NRW in Verbindung mit den §§ 75 und 77 GO NRW

2. Sachverhalt

Die Verwaltung stellt jährlich für die kostenrechnenden Einrichtungen „Winterdienst“ und „Straßenreinigung“ Gebührenbedarfsberechnungen auf. Diese dienen sowohl der Ermittlung der für die einzelnen Gebührenhaushalte zu erwartenden Kosten und Erlöse als auch der Gebührenkalkulation.

a) Winterdienst

Die Winterdienstgebühr verändert sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt:

Winterdienstgebühren	2020 in €	2021 in €	Veränderung	
			in €	in %
je Frontmeter	0,25	0,48	+0,23	+92,00

Obwohl die Gesamtkosten für den Gebührenhaushalt Winterdienst gesunken sind, führt der reduzierte Rücklagenbestand von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren jedoch insgesamt zu einer Gebührenerhöhung.

Durch die reduzierte Mittelentnahme von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren kann eine stärkere Gebührenerhöhung zunächst aufgefangen werden.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2021 ist der Sitzungsvorlage als **Anlage A** beigelegt. I

b) Straßenreinigung

Die einzelnen Gebührentarife der Straßenreinigung verändern sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt:

Straßenreinigungsgebühren je Frontmeter	2020 in €	2021 in €	Veränderung	
			in €	in %
<u>Fahrbahn:</u>				
14-tägig	0,73	0,79	+ 0,06	+ 8,22
wöchentlich	1,47	1,57	+ 0,10	+ 6,80
<u>Gehwege:</u>				
zweimal wöchentlich	4,59	4,86	+ 0,27	+5,88
<u>Fußgängerzone:</u>				
zweimal wöchentlich	11,97	12,86	+ 0,89	+7,44
fünfmal wöchentlich	29,92	32,16	+ 2,24	+7,49

Die Gebührenerhöhung der Straßenreinigungsgebühren begründen sich hauptsächlich dadurch, dass weniger Gebührenüberschüsse aus Vorjahren, welche innerhalb von vier Jahren auszugleichen sind, zur Reduzierung des Gebührenbedarfes zur Verfügung stehen.

Bereits im Vorjahr wurde darauf hingewiesen, dass Gebührenüberschüsse aus Vorjahren nicht mehr in diesem Maße vorhanden sind, weshalb nunmehr eine Gebührenerhöhung unumgänglich ist.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2021 inklusive detaillierter Erläuterungen sowie der Entwurf der „Satzung zur 28. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim“ sind der Sitzungsvorlage als **Anlage B und C** beigelegt.

Die für das Jahr 2021 ermittelten Winterdienst- und Straßenreinigungsgebühren basieren auf den in den Gebührenbedarfsberechnungen berücksichtigten Kosten und Erlösen.

Bei der Beschlussfassung der 2021er Gebührensätze werden somit zugleich die für das kommende Jahr auszuführenden Ansätze festgesetzt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Für die Gebührenhaushalte „Winterdienst“ und „Straßenreinigung“ sind aufgrund der gesetzlichen Vorschriften des § 6 KAG NRW i. V. m. den §§ 75 und 77 GO NRW zwingend Gebühren zu erheben.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der zu finanzierende Deckungsbedarf der kostenrechnenden Einrichtungen „Winterdienst“ und „Straßenreinigung“ wird gedeckt

- zu 80 % über die den Grundstückseigentümern per Grundbesitzabgabenbescheid in Rechnung zu stellenden Gebühren und
- zu 20 % über Mittel aus dem „allgemeinen Haushalt“.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben entfällt eine Bürgerbeteiligung.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt